

**Satzung des
VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER
DER LAHNTALSCHULE e. V.,
Biedenkopf**

I. Name, Sitz, Zweck, Eintragung

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Lahntalschule".

§ 2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Biedenkopf an der Lahn.

§ 3

Vereinszweck

- Der Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung des Lehrbetriebes der Lahntalschule in Biedenkopf. Der Verein kann zu diesem Zweck auch eigene Beschäftigungsverhältnisse begründen.
-
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen. Gem. § 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung dürfen etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Ferner dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Eintragung

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Marburg an der Lahn unter Nr. 349 eingetragen.

II. Eintritt und Austritt von Mitgliedern:

§ 5

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden: alle Freunde der Lahntalschule, und zwar Privatpersonen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder mit mehr als drei Beitragsrückständen von der Mitgliedschaft auszuschließen, wenn die Beiträge nicht nach zweimaliger Mahnung eingegangen sind.

III. Beiträge

§ 8

Beitragshöhe

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von € 12,00. Es bleibt jedoch jedem Mitglied anheim gestellt, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen. Ebenfalls kann ein Mitglied über den Mitgliedsbeitrag hinaus dem Verein in Form von Geld- und Sachwerten Spenden zur Verfügung stellen. Ein aus persönlichen Gründen niedriger als € 12,00 gehaltener Jahresbeitrag schließt die Mitgliedschaft nicht aus.

IV. Vorstand

§ 9

Bildung des Vorstandes

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand muss zu Beginn eines jeden dritten Jahres zur Neuwahl eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem oder der Vorsitzenden,
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem oder der Schriftführer/in,
4. dem oder der Kassierer/in,
5. dem oder der Beisitzer/in (gleichzeitig stellvertretende/r Schriftführer/in) sowie
6. dem oder der Schulleiter/in kraft Amtes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten von dem/der Vorsitzenden oder seine/m/r Stellvertreter/in, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er/sie beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, unter diesen der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. seines/ihres Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin. Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll zu führen. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel i. S. d. § 3.

Der Vorstand ist berechtigt, die/den Vorsitzende/n oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Über die Erstattung von Barauslagen entscheidet der Vorstand.

Der/die Schulelternbeiratsvorsitzende und der/die Schulsprecher/in bzw. deren Vertreter/innen haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht in besonderen Fällen die Einberufung einer Vorstandssitzung bei dem/der Vorsitzenden bzw. seine/m/er Vertreter/in zu beantragen.

V. Versammlungen

§11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Feste Tagungsordnungspunkte sind:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Kassierers/der KassiererIn und Bericht der Kassenprüfer/innen.
- Entlastung des Vorstandes
- evtl. Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen.

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Prüfer/innen, die in der vorausgegangenen Mitgliederversammlung gewählt wurden. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- wenn der Vorstand sie einberuft
- wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Einberufung verlangen.

§ 12

Form der Einberufung

Der Vorstand beschließt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Bekanntgabe in der Tagespresse , elektronische Einladung sowie Aushang am Schwarzen Brett der Lahntalschule.

§ 13

Beschlüsse und deren Beurkundung

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung betrifft, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung entscheidet in offener Abstimmung, soweit keine geheime Wahl von einem oder mehreren Mitgliedern gewünscht ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer/in aufzuzeichnen und von dem/der Vorsitzenden oder seine/m/r Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

VI. Veröffentlichungen und Auflösung des Vereins

§ 14

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Hinterländer Anzeiger, Der Vorstand ist berechtigt, anstelle dieser Zeitung oder zusätzlich zu ihr ein anderes Blatt für Veröffentlichungen zu bestimmen.

§15

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem Schulträger der Lahntalschule zu. Der Schulträger hat das vorhandene Vermögen für Zwecke der in § 1 genannten Art ausschließlich für die Lahntalschule in Biedenkopf zu verwenden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Biedenkopf. 24.06.2010